



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

63. Jg. Nr. 6 / 26. März 2007

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Salching vom 05. März 2007 Az.: 12-1443-R/St 32.....18

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 200719

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen über die kommunale Verkehrs- überwachung im Gebiet der Gemeinde Salching vom 05. März 2007

Az. 12-1443 R/St 32

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg und der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen, Landkreis Straubing-Bogen, Regierungsbezirk Niederbayern, abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 05./08. Februar 2007 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Salching amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 27. Februar 2007 Az. 12-1443 R/St 32 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 1 Satz 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 05. März 2007
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Salching

Die Stadt Regensburg,
vertreten durch Herrn Rudolf Gruber, Leitender Rechtsdirektor und
die Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen,
vertreten durch Herrn Manfred Krä, Gemeinschaftsvorsitzender

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Stadt Regensburg und die Gemeinde Salching (Landkreis Straubing-Bogen, Regierungsbezirk Niederbayern) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht -ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997 -GVBl S. 727, BayRS 454-1-l-, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2006, GVBl S. 417).
- 2) Die Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen (hier handelnd gem. Art. 4 Abs. 1 VGemO für die Gemeinde Salching) überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Salching auf die Stadt Regensburg.
- 3) Die Stadt Regensburg führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzzeiten und Einsatzorte werden zwischen den beteiligten Kommunen in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Stadt Regensburg.

§ 3

Kostenregelung

Mit den Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Aufwendungen der Stadt Regensburg für den Außendiensteinsatz sowie der Innendienstsachbearbeitung abgegolten.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Regensburg, den 05. Februar 2007
Stadt Regensburg

Gruber
Leitender Rechtsdirektor

Aiterhofen, den 08. Februar 2007
Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen

Krä
Gemeinschaftsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Nahverkehr
Amberg-Sulzbach
für das Haushaltsjahr 2007**

I.

Gemäß § 17 und § 18 der Verbandssatzung vom 13. Dezember 1993 (RABI S.100) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2005 (RABI S. 49) und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 6. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigegebene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.630.550 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	338.980 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltssatzung wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

- Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 1.690.000 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- Das Umlagesoll wird im Verhältnis 50 : 50 von der Stadt Amberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach getragen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12. März 2007 Az.: 12-1512-AM-Z-3-13 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 9224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 13. März 2007
Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach

Armin Nentwig
Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach
Zweckverbandsvorsitzender